

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/28 12Os111/89, 13Os142/92 (13Os143/92), 15Os120/93 (15Os121/93), 13Os153/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1989

Norm

LMG 1975 §63 Abs2 Z1

Rechtssatz

Dieses Vergehens würde sich nur gerichtlich strafbar machen, wer unter seiner Verantwortung produzierte Würste durch Angabe einer zu langen Haltbarkeitsdauer in Verkehr bringt und hiebei konkrete, die Haltbarkeitsfristen von Würsten betreffende Codexbestimmungen wissentlich mißachtet. Solche Bestimmungen gibt es bis heute im Österreichischen Lebensmittelbuch nicht; die Vorschriften des Kapitels B 14, Abschnitt D Absatz 5 lit h und o entsprechen den genannten Konkretisierungmerkmalen nicht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 111/89

Entscheidungstext OGH 28.09.1989 12 Os 111/89

- 13 Os 142/92

Entscheidungstext OGH 31.03.1993 13 Os 142/92

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beiried; nach Kapital B 14 Abschnitt D Absatz 5 lit o ÖLMB sind zwar vorverpacktes Fleisch und vorverpackte Fleischwaren ohne Hinweis auf die Dauer der Verwendbarkeit und die erforderlichen Lagerbedingungen als falsch bezeichnet zu beurteilen; die im Wege eines Größenschlusses vorgenommene extensive Auslegung dieser Codexbestimmung, daß eine Falschbezeichnung darnach umso mehr bei einer unrichtigen Angabe über die Mindesthaltbarkeit anzunehmen sei, ist jedoch zufolge des Analogieverbots zu Lasten des Täters unzulässig. (T1)

- 15 Os 120/93

Entscheidungstext OGH 16.09.1993 15 Os 120/93

Vgl auch; Beisatz: Hier: Bratwürste (T2)

- 13 Os 153/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 13 Os 153/93

Vgl auch; Veröff: ern 1994,508

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0066578

Dokumentnummer

JJR_19890928_OGH0002_0120OS00111_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at